



M6235
Hans
D. P. U.
D. F. M. H.

Eingegangen
17. FEB. 2005
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann
Münsterplatz 5, 53111 Bonn

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

beteiligt:
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
Rothenburger Str. 29, 90513 Zimndorf

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 1. Februar 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie des Weiteren festzustellen, dass ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 in der Person der Klägerin vorliegt. Der Bescheid der Beklagten vom 18.12.2003 wird aufgehoben, soweit er dem entgegen steht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beteiligten.

Tatbestand

Die Klägerin ist afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und reiste eigenen Angaben zufolge am 17.03.2002 auf dem Luftweg über den Flughafen Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellte am 22.03.2002 einen Asylantrag.

Vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gab die Klägerin im Anerkennungsverfahren bei der Anhörung am 27.3.2002 an, sie sei im August oder September 2001 aus Afghanistan ausgereist und am 17.3.2003 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie sei von Sheberghan aus mit dem Auto nach Mazar-i-Sharif gefahren. Dort sei sie eine Woche geblieben und habe mit einem Schleuser Kontakt aufgenommen. Sie sei dann drei Tage und drei Nächte unterwegs gewesen, wobei sie vermute, dass sie sich zu dieser Zeit in Pakistan aufgehalten habe. Sie sei dort teilweise zu Fuß und teilweise auf Pferden unterwegs gewesen. Es habe eine Zwischenlandung auf einem ihr unbekanntem Flughafen mit einer Pause von drei Stunden gegeben. Von dort aus sei sie dann weitergeflogen und sie vermute, dass sie in Frankfurt am Main gelandet sei. Ihr Schlepper habe ihre Schwester angerufen und ihre Schwester habe sie nach fünf Stunden abgeholt. Der Schleuser habe ihr alle Flugunterlagen abgenommen. Sie habe für die Ausreise nichts bezahlt. Sie hätten in Kabul ein Haus gehabt und ihre Mutter hätte das Haus jemanden gegeben. Für die Leistung sei sie vom Schlepper hierher gebracht worden. Nach der Landung sei das Flugzeug an einen Korridor angeschlossen worden. Am Ende des Korridors habe die Polizei gestanden. Danach sei sie noch an einer Polizeikabine vorbei gekommen. Dort sei der Pass kontrolliert worden und ihr anschließend zurückgegeben wor-

den. Sie habe sich zur Gepäckrückgabe begeben und habe ihren Koffer mitgenommen. Sie wisse nicht, mit welcher Fluggesellschaft sie geflogen sei. Sie sei am 17.03. gegen Mittag etwa zwischen 12.30 Uhr und 13.00 Uhr gelandet. Warum der Schlepper ihr die Flugunterlagen abgenommen habe, wisse sie nicht.

Zur ihren Asylgründen befragt, gab sie an, sie vermute, dass ihr Vater von den Taliban im August oder September 2001 getötet worden sei, nachdem er von den Taliban verschleppt worden sei. Sie habe als Lehrerin in der Schule ~~in Kabul~~ in ~~Sheberghan~~ gearbeitet. Sie habe zwar nicht studiert, jedoch sei es in Afghanistan so, dass man mit Abschluss der 12. Klasse den Abschluss erwerbe, als Lehrer zu arbeiten. Unter den Taliban habe sie ihre Arbeit als Lehrerin nicht fortführen können. Während der Talibanzeit sei sie zu Hause gewesen. Während dieser Zeit habe ihr Vater im Ministerium für Landwirtschaft gearbeitet, während sie und ihre Mutter zu Hause als Schneiderinnen tätig gewesen seien. Außer ihrer Schwester in Deutschland habe sie noch eine Schwester und einen Bruder. Beide seien verheiratet, aber sie wisse nicht, wo sie leben. Sie sei in Afghanistan nicht politisch tätig gewesen und habe keiner Partei oder Organisation angehört. Während der Talibanzeit habe sie mehrmals in der Woche heimlich Kinder in ihren Wohnungen unterrichtet. Sie sei aus Afghanistan ausgereist, weil sie in Afghanistan unterrichtet habe. Irgend jemand habe dies den Taliban verraten. Denn eines Tages seien die Taliban zu ihnen nach Hause gekommen. Sie sei von einem Sohn ihres Onkels davor gewarnt worden, nach Hause zu gehen. Die Taliban hätten ihr Haus durchsucht. Sie hätten bei ihr zu Hause eine Videokassette und Bilder von der Hochzeit ihrer in Deutschland lebenden Schwester gefunden. Daraufhin hätten sie ihren Vater geschlagen und ihn beschimpft, er sei ein Kommunist. Schließlich hätten sie ihn mitgenommen. Sie sei dann nicht nach Hause gegangen, sondern zu ihrem Onkel mütterlicherseits. Die Taliban seien 1998 nach Sheberghan gekommen. Ihr Vater hätte im Jahr 1992 beim Ministerium gearbeitet, danach seien sie nach Sheberghan gegangen. Das sei im Februar oder März 1992 gewesen. In Sheberghan habe ihr Vater nicht gearbeitet, da er krank gewesen sei. Ihren Lebensunterhalt hätten ihre Mutter und sie gemeinsam durch die Schneidertätigkeit verdient. Als Lehrerin habe sie bis 1996 oder 1997 gearbeitet. Sie vermute, dass ihre Mutter zu ihrem Bruder gegangen sei. Als unverheiratete junge Frau habe sie in Afghanistan keine Chancen. Die jetzigen Mudjaheddin seien die früheren Taliban. Eine junge Frau ohne Mann könne in Afghanistan nicht selbständig leben. Außerdem habe sie auch psychische Probleme, weswegen sie in Sheberghan ärztlich behandelt worden sei. Sie habe Himipramin und Neurozin einnehmen müssen. Ihr Arzt in Afghanistan habe ihr nur gesagt, dass sie psychische Probleme habe, einen Namen für ihre Krankheit habe er nicht genannt. Sie könne nicht schlafen, liege zwei bis drei Stunden in

der Nacht wach im Bett. Die Behandlung in Afghanistan habe in dem Jahr 1996 und 1997 begonnen. Außerdem gab sie an, dass ihre Hände während der Anhörung gezittert hätten und ihre Füße krumm geworden seien und ihr Gesicht „geflogen“ sei.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 18. Dezember 2003 ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 2 und 3), forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihr für den Fall, dass sie der Ausreisefrist nicht Folge leisten würde, die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziffer 4). Das Bundesamt begründete den ablehnenden Bescheid im Wesentlichen damit, dass die Zugehörigkeit der Klägerin zur Volksgruppe der Tadschiken nicht zu einer landesweiten Verfolgungsgefahr führe. Es bestünden keine Anhaltspunkte für eine konkret-individuelle Gefährdung der Klägerin und auch nicht für eine generelle Verfolgungsgefahr wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Tadschiken. Die Lage der ethnischen Minderheiten in den jeweiligen Regionen habe sich in Afghanistan nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes seit Ende der Talibanherrschaft insgesamt verbessert. Auch die tadschikische Minderheit sei in der Übergangsregierung repräsentiert. Im Übrigen habe die Klägerin keinen Nachweis für ihre behauptete Luftwegeinreise erbracht. Die bloße Behauptung der Klägerin, auf dem Luftweg eingereist zu sein, genüge nicht. Die Klägerin habe weder ihren Reisepass, noch ein Flugticket vorlegen können. Sie habe nicht einmal angeben können, unter welchem Namen sie eingereist sei. Die Angaben zur Einreise seien bruchstückhaft geblieben. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Klägerin zwar Details über die Zeit nach dem Verlassen des Flugzeuges berichten könne, jedoch ansonsten keine Kenntnisse über den Einreiseweg haben will. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG lägen nicht vor. Die Antragstellerin sei jedenfalls in Kabul hinreichend sicher. Der Bescheid wurde am 19.12.2003 zugestellt.

Die Klägerin hat am 23.12.2003 Klage erhoben.

Ergänzend zu ihrem Vorbringen im Anerkennungsverfahren hat die Klägerin zur Begründung ihrer Klage ausgeführt, sie hätten aus Kabul flüchten müssen. Ihr Vater sei im Landwirtschaftsministerium als Direktor und Mitglied der Demokratischen Partei Afghanistan gewesen. Sie seien auch in der Schule gewesen, als die Mudjaheddin an die Macht gekommen seien. Sie sei mit ihrem Vater und ihrer Mutter nach Nordafghanistan in die Provinz Sheberghan geflüchtet, wo die Mudjaheddin noch nicht an der Macht gewesen seien. Ihr

Bruder habe als Berufsoffizier in Kabul gearbeitet und er sei Mitglied der Demokratischen Partei Afghanistan gewesen. Er sei mit seiner Frau und seinen Kindern ins Ausland geflüchtet. Sein Aufenthalt sei ihr leider nicht bekannt. Eine von ihren Schwestern habe an der kabuler Universität russische Sprache und Literatur studiert. Nach dem Studium habe sie als Lehrerin für russische Sprache in einer Schule gearbeitet. Sie habe ebenfalls nach dem Sturz der Demokratischen Republik Afghanistan das Land verlassen und ins Ausland flüchten müssen. Ihr Aufenthalt sei ihr ebenfalls nicht bekannt. Seit dem sie ihre Heimat verlassen habe, habe sie keinen Kontakt mehr zu ihrer Mutter gehabt. Sie wisse auch nicht, was aus ihrem Vater geworden sei. In der mündlichen Verhandlung hat sie ergänzend vorgebracht, sie ihre Familie habe im Haus ihres Onkels mütterlicherseits gewohnt. Sie sei von ihm über einen längeren Zeitraum sexuell missbraucht worden. Ihren Eltern habe sie davon nichts erzählen können. Das sei unmöglich gewesen. Die hätten ihr auf jeden Fall nicht geglaubt, sondern eher ihrem Onkel. Wahrscheinlich hätten sie alles auf ihre psychischen Probleme zurückgeführt, weswegen sie behandelt worden sei. Womöglich wäre sie hart bestraft oder sogar gesteinigt worden. Das sei in Afghanistan so. Es würden nicht die Männer bestraft, sondern die von Männern missbrauchten Frauen. Sie hätte überhaupt niemanden gehabt, dem sie sich habe anvertrauen können. Ihr psychischer Zustand sei infolge des Missbrauchs immer schlechter geworden. Sie wisse nicht, wer den Taliban verraten habe, dass sie illegal Kinder unterrichte. Es könnten auch Schüler gewesen sein. Zu der Zeit, als die Taliban im Haus ihres Onkels nach ihr gesucht hätten, sei sie gerade außer Haus beim Unterrichten gewesen. Ein Neffe sei zu ihr gekommen und habe sie gewarnt. Wohin ihr Vater von den Taliban verschleppt worden sei, nach die Taliban die Bilder und den Film von der Hochzeit ihrer Schwester entdeckt hätten, wisse sie nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18. Dezember 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, hilfsweise Abschiebungsschutz über § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat mit Schreiben vom 18.01.2005 ein ärztliches Attest des Sozialpsychiatrischen Dienstes Dresden-West vom 7.1.2005 vorgelegt. Darin bestätigt eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, dass sich die Klägerin seit Dezember 2003 wegen depressiver Symptomatik, Zwangsgedanken, Schlafstörungen und Ängsten in ambulanter psychiatrischer Behandlung befinde. Zur Bewältigung der aktuellen Situation seien der Klägerin Antidepressiva und Schlafmittel verordnet worden. Für eine tiefenpsychologische psychotherapeutische Behandlung und Aufarbeitung der aktuellen Symptomatik, der zugrunde liegenden Belastungen und Traumata seien die Verständigungsmöglichkeiten mit der Klägerin noch nicht ausreichend. Auf Grund der Medikamentenkombination und der über 12 Monate andauernden Behandlung sei eine vorläufige Stimmungsstabilisierung eingetreten. Es konnte eine tragfähige Beziehung zu der Klägerin aufgebaut werden. Zum weiteren Therapiebedarf führt die Fachärztin aus, dass die antidepressive Behandlung in Kombination mit psychotherapeutischen Interventionen fortgeführt werden müsse. Eine Bearbeitung der Traumatisierung könne erst unter stabilen Bedingungen, insbesondere erst dann in Angriff genommen werden, wenn die Sicherheit über den weiteren Aufenthalt bestehe und die Verständigungsmöglichkeiten besser seien. Aus ihrer Sicht sei eine stationäre Traumatherapie zu empfehlen. Diese könne aus ihrer Sicht nicht im Heimatland erfolgen, da das Heimatland fest mit dem Traumata in Verbindung gesetzt werde und die Klägerin bereits Vorstellungen von einer Rückkehr zu panikartigen Reaktionen mit dringhaften Suizidgedanken führen würden. Ein Abbruch der Therapie würde zu weiterer Chronifizierung und Verschlechterung der Behandlungsaussichten führen. Bereits die Ankündigung der Rückführung in das Heimatland löse bei der Klägerin Selbstmordgefährdung aus, im Falle der Rückführung sei mit einem Suizidversuch zu rechnen.

Die Kammer hat den Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 16.12.2004 abgelehnt und hat das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. In der mündlichen Verhandlung vom 1.2.2005 wurde der Klägerin auf erneuten Antrag Prozesskostenhilfe gewährt, soweit es um die Klage auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses in der Person der Klägerin gem. § 60 Abs. 7 AufenthG geht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus dem Anerkennungsverfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da das Verfahren durch Beschluss der Kammer auf ihn übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Das Gericht konnte ungeachtet des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten hierauf bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung hingewiesen wurden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.12.2003 ist in dem im Tenor ersichtlichen rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Klägerin hat keinen Anspruch auf die Gewährung politischen Asyls. Soweit in dem Bescheid die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie für das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses in der Person der Klägerin nach § 60 Abs. 7 AufenthG verneint wurden, ist der Bescheid indes rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

Der Klägerin hat keinen Anspruch auf politisches Asyl gem. Art. 16a GG, weil das Gericht nicht davon überzeugt ist, dass die Klägerin - wie behauptet - auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.

Auf das Asylrecht des Art. 16a Abs. 1 GG kann sich gem. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylVfG nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (sog. Drittstaatenregelung). Da die Bundesrepublik Deutschland ausschließlich an Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und an sichere Drittstaaten (vgl. Anlage I zu § 26a Abs. 2 AsylVfG) angrenzt, ist von der Berufung auf das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG somit ungeachtet der Frage, über welchen sicheren Drittstaat die Einreise erfolgt ist, jeder Asylsuchende ausgeschlossen, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. BVerfGE 94, 49; BVerwGE 100, 23; 109, 174).

Hinsichtlich seiner Einreise treffen den Asylbewerber sowohl allgemeine als auch im Asylverfahrensgesetz geregelte besondere verfahrensrechtliche Mitwirkungsobliegenheiten in

Form von Darlegungs- und Handlungsobliegenheiten. So ist der Asylbewerber gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und zwar auch dann, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Insbesondere ist er nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylVfG verpflichtet, den zuständigen Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung schriftlich zu machen. Er muss nach § 25 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bei der Anhörung selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG solche über Wohnsitz, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling eingeleitet oder durchgeführt ist. Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylVfG hat der Asylbewerber den zuständigen Behörden seinen Pass oder Passersatz sowie nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylVfG alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen sind nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG insbesondere Flugscheine und sonstige Fahrausweise sowie Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und solche über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet. Ein Ausländer, der nicht im Besitz der erforderlichen Einreisepapiere ist, hat nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG an der Grenze oder auf dem Flughafen bei einer Grenzbehörde (§ 18 Abs. 1 AsylVfG) um Asyl nachzusuchen. Im Falle der unerlaubten Einreise hat er sich gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG unverzüglich bei einer Aufnahmeeinrichtung zu melden oder bei der Ausländerbehörde oder der Polizei um Asyl nachzusuchen.

Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nach und legt er bei der Grenzbehörde an einem Flughafen oder bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist (vgl. § 18a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), die in § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG benannten Dokumente vor, so hat er damit im Regelfall dargelegt, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik eingereist zu sein. Kommt der Asylbewerber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht nach, so kann alleine aus diesem Umstand indes nicht schon der Schluss gezogen werden, dass dem Asylbewerber der geltend gemachte Asylanspruch nicht zusteht. Denn an die Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheiten sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen geknüpft. Insbesondere normieren die genannten Vorschriften keine Beweisführungspflicht des Asylbewerbers (vgl. BVerwGE 109, 174; BVerwG, Beschl. v. 4.2.1999, zitiert nach JURIS; SächsOVG, Urt. v. 1.6.1999, SächsVBl. 2000, 37).

Das Gericht ist im Rahmen der freien Überzeugungsbildung nach § 108 Abs. 1 VwGO nicht gehindert, die Angaben des Asylbewerbers zu seiner Einreise auf dem Luftweg ohne Vorlage von Reisedokumenten als wahr anzusehen (BVerwGE 109, 174; SächsOVG, aaO). Doch hat es das Vorbringen, auf dem Luftweg eingereist zu sein, kritisch zu prüfen, wenn der Asylbewerber keine Reisedokumente vorgelegt hat oder er seinen Asylantrag nicht bei einer Außenstelle des Bundesamtes, die der Grenzbehörde des jeweiligen Flughafens zugeordnet ist (§ 18a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG), gestellt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn er behauptet, die Beweismittel weggegeben zu haben, er sich demnach auf eine selbst geschaffene Beweisnot beruft.

Soweit die Vorgänge außerhalb des Herkunftsstaates und damit außerhalb des Verfolgungsgeschehens liegen, hat der Asylbewerber sie zur vollen Überzeugungsgewissheit des Gerichts nachzuweisen (§ 108 VwGO). Eine Überzeugungsbildung von einer Einreise auf dem Luftweg kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn der Asylbewerber in sich stimmige und nachvollziehbare Angaben zum Reiseweg macht (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.5.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 170). Den Asylbewerber trifft insoweit die Darlegungslast, der er mit pauschalen Angaben nicht genügen kann. Diese Darlegungslast erstreckt sich insbesondere auf solche Tatsachen, die eine Überprüfung ermöglichen. So hat der Asylbewerber insbesondere anzugeben, unter welchem Namen und mit welcher Fluggesellschaft er eingereist ist, er hat Angaben zu machen über Ort und Zeit von Start und Landung des Flugzeugs und dazu, wie er das Flugzeug bestiegen und verlassen hat. Ebenso hat er die Nationalität des gefälschten Reisepasses - mitsamt des dort verzeichneten Namens - zu bezeichnen, mit welchem er eingereist sein will. Auch hat er Angaben dazu zu machen, wie die grenzpolizeiliche Kontrolle an dem betreffenden Flughafen abgelaufen ist. Spart ein Vortrag alle nachprüfbaren Momente aus, so spricht dies im Regelfall gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben. Andererseits folgt aus dem Fehlen von einigen der genannten Angaben nicht zwangsläufig, dass die Behauptung, auf dem Luftweg eingereist zu sein, ungläubhaft ist. So kann der Asylbewerber seiner Darlegungslast auch genügen, wenn er nachvollziehbare Gründe dafür anführt, warum er bestimmte Angaben nicht (mehr) machen kann. Im Übrigen bezieht sich die Darlegungslast auch auf die Gründe, weshalb er die geforderten Dokumente nicht vorlegen kann und weswegen er seinen Asylantrag nicht sofort bei der Grenzbehörde am Flughafen oder unverzüglich bei der dieser zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes gestellt hat.

Sind die zu fordernden Angaben indes nicht aktenkundig, so ist es im Verwaltungsprozess - ungeachtet der Mitwirkungsobliegenheiten des Asylbewerbers -- grundsätzlich Aufgabe

des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufzuklären (§ 86 Abs. 1 VwGO) und im Rahmen seiner Überzeugungsbildung alle Umstände zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO), soweit dies im Einzelfall erforderlich und (noch) möglich ist (BVerwGE 109, 174). Die Mitwirkungsobliegenheiten der Beteiligten entbinden das Gericht grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungsobliegenheiten durch die Beteiligten kann allerdings die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen. Ob und inwieweit zu der behaupteten Einreise weitere Ermittlungen anzustellen sind, entzieht sich einer generalisierenden Betrachtungsweise. Zu weiterer Sachaufklärung besteht insbesondere kein Anlass, wenn es an nachprüfbareren Angaben des Asylbewerbers fehlt. Liegen solche vor, so sind der lückenlosen Aufklärung durch nachträgliche Ermittlungen zwar Grenzen gesetzt. Nachträgliche Ermittlungen bei den entsprechenden Flughafenverwaltungen oder Fluggesellschaften zu den genauen Reisedaten, dem Flugzeugtyp, den Transfer vom Flugzeug zum Flughafengebäude und desgleichen können aber im Einzelfall geeignet sein, Indizien für oder gegen die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu gewinnen und damit die Richtigkeit der Angaben des Asylbewerbers zu überprüfen.

Davon ausgehend ist die Beklagte in ihrem Bescheid zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Klägerin konnte keine der in § 15 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4 AsylVfG genannten Dokumente vorlegen. Was ihre Reisebeschreibung angeht, ist das Vorbringen der Klägerin nicht nachvollziehbar. Hierbei ist zu bedenken, dass es sich bei der Klägerin, die von Beruf Lehrerin ist, um eine gebildete Person handelt und an die Differenziertheit ihres Vorbringens demnach erhöhte Anforderungen zu stellen sind. So vermochte sie bei der Anhörung im Anerkennungsverfahren weder anzugeben, unter welchem Namen, noch mit welcher Fluggesellschaft sie eingereist sein will. Auch ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Klägerin nicht zu erinnern vermochte, wo ihre Maschine, die in Frankfurt gelandet sein soll, gestartet ist, das heißt, wo sie auf ihrer Reise von Afghanistan aus zwischengelandet sein will, bevor sie den Flug nach Frankfurt am Main angetreten hat. Was die Beschreibung der Klägerin über das Verlassen des Flugzeugs und ihren Weg bis hin zum Verlassen des Flughafengebäudes angeht, so ist diese ebenfalls nicht geeignet, dem Gericht den behaupteten Einreiseweg glaubhaft zu machen. Denn es handelt sich um die stereotype Beschreibung eines Vorgangs, der sich regelmäßig so abspielt. Da die Klägerin keine Angaben dazu machen konnte, von aus sie gestartet ist, konnten ihre Angaben vom Bundesamt auch keinen weiteren Nachprüfungen unterzogen werden. Das Gericht sah sich daher nicht veranlasst, in der mündlichen Verhandlung erneut auf den behaupteten Reiseweg einzugehen.

Der Abschiebung der Klägerin steht jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG entgegen. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen erlitten hat oder wem diese unmittelbar drohen oder noch drohen (BVerfGE 80, 315, 333 ff; BVerwGE 67, 184, 186). Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht geknüpft ist. Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht (vgl. BT-Drucks. 15/420 [91] zu § 60 Abs. 1 AufenthG), verdeutlichen § 60 Abs. 1 Satz 3 bis 5 AufenthG, dass der Schutz des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll.

Asylrelevante Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a bis c AufenthG ausgehen von einem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Das Handeln von nichtstaatlichen Akteuren kann dem Staat bzw. den Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, indes nicht schon dann zugerechnet werden, wenn die innerstaatlichen Befriedigungsbemühungen des zur Unterdrückung gewaltsamer Auseinandersetzungen an sich bereiten Staates in Einzelfällen ohne Erfolg bleiben, regional oder zeitlich mit unterschiedlicher Effektivität greifen. Misshelligkeiten, denen die Bürger eines Staates in diesem Rahmen ausgesetzt sind, sind ebensowenig von asylheblicher Bedeutung wie die, die die Bevölkerung treffenden Unglücksfolgen aus Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, sonstigen innerstaatlichen Unruhen oder allgemeiner Kriminalität (BVerwGE 64, 160). Da der Staat keinen lückenlosen

Schutz gewähren kann, hält es das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang für unerheblich, wenn der Staat Übergriffe im Einzelfall nicht verhindern kann, so lange er nur Willens, sondern auch prinzipiell in der Lage ist, den unter asylrechtlichen Gesichtspunkten zu fordernden Schutz zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 3.12.1985 - 9 C 33.85 - EZAR 202 Nr. 5).

Wer seine Asylanerkennung anstrebt oder sich auf § 60 Abs. 1 AufenthG beruft, ist gehalten, seine individuellen Gründe für seine Verfolgungsfurcht, d.h. die in seine Lebenssphäre fallenden Erlebnisse und Ereignisse, von sich aus unter Angabe von Einzelheiten stimmig und nachvollziehbar zu schildern, so dass sie den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen vermögen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.11.1983, Buchholz 310, § 86 Abs. 1 Nr. 152). Enthält das Vorbringen erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche oder Steigerungen, so fehlt es in der Regel an der Glaubhaftmachung (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.2.1989, Buchholz 310, § 108 Nr. 214). Das gleiche gilt, wenn die Darstellungen des Schutzsuchenden nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, so wie auch dann, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärungen erst spät in das Verfahren einführt (vgl. BVerfG, Beschl. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - Informationen für Ausländerrecht 1991, 94; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990 - 9 C 72.89 - Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 135).

Ist der Betroffene vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, so ist der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wonach asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn bei Rückkehr in den Verfolgerstaat eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die Rückkehr in den Heimatstaat ist in diesen Fällen nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Ausländer im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (vgl. BVerfGE 54, 341; BVerfGE 80, 315, 345; BVerwGE 70, 169, 171; BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, NVwZ 1997, 1134).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist, so hat er einen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn ihm infolge selbst herbeigeführter (Nachflucht-) Gründe oder wegen einer Veränderung der asylrelevanten Lage im Heimatland im Falle einer Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei der einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten

Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände überwiegen. Maßgeblich ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, mithin, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als zumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, NVwZ 1992, 582).

Der Abschiebung der Klägerin steht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG entgegen. Danach kann die Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Dass eine auf das Geschlecht bzw. auf die geschlechtliche Orientierung bezogene Bestrafung und Misshandlung im Einzelfall politische Verfolgung darstellen kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.3.1988 - 9 C 278/86, BVerwGE 79, 143 - hier zur homosexuellen Prägung -; Urt. v. 6.3.1990 9 C 14/89, BVerwGE 85, 12 und Urt. v. 8.9.1992 - 9 C 8/91, BVerwGE 90, 364 - jeweils Zwangsentführungen und Zwangsverheiratungen christlicher Frauen durch Moslems in der Türkei betreffen; Urt. v. 6.8.1996 - 9 C 172/95, BVerwGE 101, 328 - geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen sog. ethnischer Säuberungen in Bosnien). Das VG Frankfurt vgl. Urt. v. 25.2.2004 - 5 E 7021/03.A - InfAuslR 2004, S. 458) hat die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer geschlechtsspezifischen Verfolgung für Afghanistan im Falle einer unverheirateten Mutter zweier nichtehelicher Kinder bejaht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 315, 353 ff.) bilden Verfolgungsmaßnahmen, die nicht mit einer Gefahr unmittelbar für Leib und Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, nur dann einen asylrelevanten Verfolgungstatbestand, wenn sie nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Verfolgerstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Daraus folgt, dass die asylrechtliche Beurteilung einer fremden Rechtsordnung nicht (allein) am weltanschaulichen Toleranz- und Neutralitätsgebot des Grundgesetzes gemessen werden kann, denn das Asylrecht hat nicht die Aufgabe, die Grundrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland in anderen Staaten durchzusetzen (BVerwG, Urt. v. 18.2.1986, BVerwGE Bd. 74 S. 31, 37). Dies ist insbesondere in islamischen Ländern, wie Afghanistan, zu beachten, deren Recht durch die Scharia mitgeprägt ist und in denen Frauen traditionell in vielen Bereichen benachteiligt werden.

Hieran gemessen lassen sich der Auskunftslage zwar derzeit keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine generelle - landesweite - Verfolgung von Frauen in Afghanistan entnehmen, auch wenn die Situation der Frauen zum Teil noch sehr kritisch beurteilt wird. Doch ist von einer landesweiten Verfolgung von nicht verheirateten Frauen, die außerehelich sexuell missbraucht wurden, auszugehen. Verstärkt wird diese Verfolgungsgefahr im Falle der Klägerin dadurch, dass sie illegal als Lehrerin gearbeitet hat und dass die Schwester der Klägerin mit einem Deutschen verheiratet ist.

Das Auswärtige Amt weist in seinem Lagebericht vom 3. November 2004 (S. 25) darauf hin, dass die von den Taliban gegen Frauen erlassenen Verbote betreffend Freizügigkeit und Ausbildung sowie Arbeitsmöglichkeiten zwar formal nicht mehr in Kraft seien, sich gleichwohl aber bisher nur begrenzte Verbesserungen ergeben hätten. Dies liege u.a. an der weiterhin strengen Ausrichtung an Traditionen, fehlender Schulbildung sowie an den für viele unsicheren Zukunftsperspektiven. Die Menschenrechtslage afghanischer Frauen sei bereits vor dem Taliban-Regime durch häufig orthodoxe Scharia-Auslegungen und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes geprägt gewesen. Insbesondere die unbefriedigende Sicherheitslage erlaube es Frauen in weiten Landesteilen nicht, die mit Überwindung der Taliban und ihren Frauen verachtenden Vorschriften zu erwartenden Freiheiten wahrzunehmen. Staat und Zivilgesellschaft befänden sich in den Anfängen des (Wieder-)Aufbaus. Staatliche Akteure aller drei Gewalten seien häufig nicht in der Lage - oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt - Frauenrechte zu schützen. Frauen seien traditionell in vielerlei Hinsicht benachteiligt: Im Familien-, Erb-, Zivilverfahrens- sowie Strafrecht (vor allem hinsichtlich des Straftatbestandes „Ehebruch“, wonach selbst Opfer von Vergewaltigungen wiederholt bestraft worden seien). Zudem gebe es Berichte, dass Frauen extralegal wegen „Ehebruchs“ von Ehemännern oder anderen Familienmitgliedern umgebracht worden seien (sog. „honor killings“, die besonders in den paschtunischen Landesteilen vorkommen können). Zwangsheirat bereits im Kindesalter, „Austausch“ weiblicher Familienangehöriger zur Beilegung von Stammesfehden sowie die psychischen und alltäglichen Belastungen der Nachkriegszeit würden dazu beitragen, dass häusliche Gewalt in Afghanistan weit verbreitet sei. Opfer sexueller Gewalt seien dabei auch innerhalb der Familie stigmatisiert. Das Sexualdelikt werde in der Regel als Entehrung der gesamten Familie aufgefasst. Sexualdelikte zur Anzeige zu bringen, habe aufgrund des desolaten Zustandes des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg. Der Versuch, eine Frau inhaftieren zu lassen - sei es aufgrund unsachgemäßer Anwendung von Beweisvorschriften oder zum Schutz vor der eigenen Familie, die eher die Frau oder Tochter einsperre, als dass sie ihr Ansehen beschädigt sehen wolle.

In seinem Gutachten vom 6.4.2004 an das VG Köln zum dortigen Verfahren 2 E 2411/03.A führt Dr. Mustafa Danesh aus, die Heirat der Schwester der Klägerin mit einem Deutschen werde in Afghanistan als ein Verbrechen empfunden und stelle eine Todsünde dar, die durch die islamische Justiz geahndet werden müsse. Nach traditioneller Auffassung drohe die Steinigung, wobei schwer vorherzusagen sei, ob unter der Regierung Karsai eine solche Strafe durchgeführt würde. Selbst ein Mann müsse im Falle seiner Rückkehr damit rechnen, dass durch die Heirat der Schwester die gesamte Familie als unrein und in ihrer Ehre befleckt gelte. Ob konkrete Gefährdungen zu befürchten seien, hänge davon ab, ob der Fall den jeweiligen islamischen Herrschern Afghanistans und in deren Justizwesen bekannt sei.

Im Gutachten vom 24.7.2004 an das Sächsische Obergericht zum dortigen Az. 1 B 4411/98 führt Dr. Mustafa Danesh aus, dass nicht nur bei privaten Streitfällen in Afghanistan Sippenhaft geübt werde, also dass Verwandte und Ehepartner missliebiger Personen für deren angebliche Verbrechen zur Verantwortung gezogen würden.

Zur Situation allein stehender Frauen zeigt die aktuelle Auskunftslage im Übrigen folgendes Bild: Das Deutsch Orient-Institut kommt in seinem Gutachten vom 23.9.2004 an das Sächsische Obergericht zum dortigen Az. A 1 B 4411/98 zu dem Ergebnis, dass alleinstehende Frauen, zumal junge Frauen, in Afghanistan nicht einfach ohne „männlichen Begleitschutz“ leben könnten. Dies gelte auch für Kabul. Im Gutachten vom 24.7.2004 an das Sächsische Obergericht zum dortigen Az. 1 B 4411/98 führt Dr. Mustafa Danesh hierzu aus, dass eine allein stehende Frau von der afghanischen Männergesellschaft als Bedrohung empfunden und nicht toleriert werde. Frauen hätten als eigenständige Wesen grundsätzlich keine Existenzberechtigung und müssten nach den Vorstellungen der Gesellschaft schnell in die traditionellen Strukturen integriert werden. Hinzu komme, dass Rückkehrerinnen aus westlichen Ländern unter besonderen Repressalien zu leiden hätten. Sie gälten als „Gottlose“ und „Sünderinnen“ und würden häufig vergewaltigt. Zudem sei die Gefahr groß, dass Rückkehrerinnen zur Prostitution gezwungen oder sie zwangsverheiratet würden. Aufgrund der sehr eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten seien Frauen kaum in der Lage, sich selbst zu versorgen. Wenn sie sich nicht auf verwandtschaftliche Beziehungen stützen können, sei ihre Versorgung in lebensbedrohlichem Maße ungesichert.

Danach ist davon auszugehen, dass die Klägerin ihr Heimatland i.S.v. § 63 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorverfolgt verlassen hat. Die Klägerin hat sich infolge des sexuellen Missbrauchs durch ihren Onkel in einer ausweglosen Situation befunden. Sie war von ihrem Onkel abhängig. Ihr Vater hatte unter dem ehemaligen kommunistischen Regime als Direktor im

Landwirtschaftsministerium gearbeitet. Nachdem die Taliban die Herrschaft übernommen hatte, musste er nach Sheberghan fliehen und war fortan arbeitslos. Daher wohnte ihre Familie beim Onkel mütterlicherseits. Als alleinstehende Frau wäre es ihr unmöglich gewesen, sich von ihrer Familie zu lösen, alleine zu leben und sich somit dem sexuellen Missbrauch zu entziehen. Hätte sie ihren Eltern von dem sexuellen Missbrauch berichtet, hätte sie befürchten müssen, selber bestraft und eventuell gesteinigt zu werden, zumal da ihre Eltern ihr die Behauptung, sie sei missbraucht worden, vermutlich nicht abgenommen hätten, da sie wegen psychischen Schwierigkeiten medikamentös behandelt wurde. Im Übrigen wäre es für sie nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch aussichtslos gewesen, sich an die Justiz zu wenden. Dass sie sexuell missbraucht wurde, hat die Klägerin in der Anhörung im Anerkennungsverfahren zwar noch nicht vorgebracht. Gleichwohl handelt es sich nicht um ein sog. gesteigertes und infolge dessen unglaubwürdiges Vorbringen. Die Gründe für die späte Erwähnung ihrer Erlebnisse sind für das Gericht nachvollziehbar. Der Berichterstatter wurde durch die attestierende Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie des Sozialpsychiatrischen Dienstes der Landeshauptstadt Dresden West in einem Gespräch fernmündlich darauf hingewiesen, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung möglicherweise weitere Gründe, die Ursache für die posttraumatischen Belastungsstörung und für ihre Flucht seien, benennen würde, wenn sichergestellt sei, dass ihr Vorbringen nicht von einem männlichen Dolmetscher aus ihrer Kultur übersetzt werde. Ihr seien weitere Gründe bekannt, die sie aber nicht äußern könne. Sie sei insoweit nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden und könne dem Gericht nur empfehlen, ggf. die Schwester der Klägerin, die über gute Deutschkenntnisse verfüge, als Zeugin einzuvernehmen um den Sachverhalt auf diese Weise weiter aufzuklären. In der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin, dass sie sich wegen der Tradition in ihrem Heimatland und wegen ihrer Erlebnisse niemals in Gegenwart eines Mannes aus Afghanistan öffnen und von ihrem Missbrauch berichten könne. Nach den angeführten Erkenntnismitteln ist die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr als alleinstehende junge Frau sehr gefährdet, erneut missbraucht zu werden. Jedenfalls besteht diese Gefahr, wenn sie sich erneut in die Obhut ihrer Familie begibt. Als alleinstehende Frau hat sie in der Provinz Sheberghan keine Möglichkeit, ihrer Familie fern zu bleiben und alleine zu leben. Was die Annahme einer Vorverfolgung der Klägerin anbelangt, kommt hinzu, dass sie zu Zeiten der Talibanherrschaft illegal Kinder unterrichtet hat. Sie hat aufgrund des damals bestehenden Arbeitsverbotes für Frauen damit rechnen müssen, von talibanischen Regime bestraft zu werden. Als die Taliban erschienen und nach ihr gesucht haben, haben sie in der Wohnung ihres Onkels, bei dem ihre Familie gewohnt habe, ein Video und Fotografien über die Hochzeit der Schwester vorgefunden. Darauf hin haben sie den Vater der Klägerin verschleppt. Das Gericht hält dieses Vorbringen ungeach-

tet der zeitlichen Widersprüche und Ungenauigkeiten, die der Niederschrift der Anhörung im Anerkennungsverfahren insoweit enthalten sind, für glaubhaft. Die Ungenauigkeiten beruhen aller Wahrscheinlichkeit nach auf den attestierten posttraumatischen Belastungsstörungen infolge des glaubhaft geschilderten sexuellen Missbrauchs, denen die Klägerin zum Zeitpunkt der Anhörung ausgesetzt gewesen sein dürfte.

Der Klägerin steht in Afghanistan keine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung. Sie kann nicht auf Kabul und schon gar nicht auf andere Landesteile als innerstaatliche Fluchtalternative verwiesen werden.

Nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts bedarf des Schutzes vor politischer Verfolgung in der Bundesrepublik Deutschland nicht, wer den gebotenen Verfolgungsschutz im eigenen Lande finden kann, wem also eine sog. inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Wenn dem Asylbewerber zwar in Teilen seines Heimatlandes politische Verfolgung erstmalig oder wiederholt droht, muss er sich gleichwohl auf andere Teile seines Heimatlandes verweisen lassen, wenn er dort ohne Furcht vor politischer Verfolgung leben kann (vgl. BVerfGE 80, 315; 81, 58; BVerwGE 54, 341). Die Grundsätze über die inländische bzw. innerstaatliche Fluchtalternative sind sowohl bei vorverfolgt als auch bei unverfolgt Ausgereisten, die sich auf Nachfluchtgründe berufen, anzuwenden. Sowohl der vorverfolgt sowie der unverfolgt Ausgereiste darf danach nur dann auf einen anderen Landesteil seines Heimatstaats verwiesen werden, wenn er dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist (vgl. BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwGE 105, 204). Dem unverfolgt Ausgereisten dürfen in dem anderen Landesteil keine sonstigen Nachteile und Gefahren drohen, durch die er in eine ausweglose Situation geraten würde. Der vorverfolgt Ausgereiste muss darüber hinaus auch vor solchen Nachteilen und Gefahren hinreichend sicher sein, die ihm im Zeitpunkt seiner Flucht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in dem vor politischer Verfolgung sicheren Landesteil gedroht haben und damit ein Ausweichen dorthin unzumutbar gemacht hätten, wobei ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt. Bei der Prognose, ob dem Ausländer bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat sowohl in Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabs als auch bei unverfolgt Ausgereisten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht, ist das Staatsgebiet in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 5.10.1999, NVwZ 2000, 332). Das Vorliegen einer innerstaatlichen Fluchtalternative ist aber zu verneinen, wenn der Ausländer an dem Alternativort bei generalisierender Betrachtungsweise auf Dauer ein Leben unter dem Existenzminimum zu erwarten hat, das zu Hunger, Verelendung und schließlich zu Tod führt (BVerwG, DVBl 1994, 524; BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG a.F. Nr. 104). Für die

Frage, ob dem Flüchtling am Ort der in Betracht zu ziehenden inländischen Fluchtalternative ein Leben unter dem Existenzminimum droht, reicht es nicht aus, wenn eine solche Gefahr nur im Bereich des Möglichen liegt. Vielmehr muss diese Gefahr nach der Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen oder - im Falle der befürchteten Verfolgungswiederholung - nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können (BVerwG, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG a.F. Nr. 72).

Davon ausgehend kann die vorverfolgt ausgereiste Klägerin nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, da aufgrund der oben genannten Erkenntnismittel nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass die Klägerin in einem anderen Landesteil, insbesondere in Kabul, hinreichend sicher vor Verfolgung ist und im Übrigen dort auch keine hinreichende Sicherheit für ihr wirtschaftliches Existenzminimum besteht. Ausgehend von der dargestellten Erkenntnislage ist die vorverfolgt ausgereiste Klägerin als alleinstehende Frau selbst in Kabul nicht hinreichend sicher davor, erneut einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt zu werden. Nach den aufgeführten Erkenntnismitteln bestünde für eine alleinstehende junge Frau, die aus dem Westen zurückkehrt, die Gefahr, sexuell missbraucht oder zur Prostitution gezwungen zu werden. Im Übrigen ist das Gericht aufgrund der ausgeführten Auskunftslage zudem davon überzeugt, dass das wirtschaftliche Existenzminimum für die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr selbst in Kabul nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet wäre, zumal die Klägerin über keine verwandtschaftlichen Beziehungen in Kabul verfügt.

Des Weiteren hat die Klägerin einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist hier der Fall. Das Gericht ist schon wegen des von der Klägerin geschilderten sexuellen Missbrauchs aber vor allem aufgrund des Attestes des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Landeshauptstadt Dresden vom 7.1.2005 und seiner ergänzenden Stellungnahme vom 28.1.2005 zu der Überzeugung gelangt, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und dass die Klägerin im Falle ihrer Rückführung in die immer noch Frauen verachtende Gesellschaft Afghanistans in hohem Maße suizidgefährdet wäre. Im Übrigen attestiert die ausstellende Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie der Klägerin bei einem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland und bei einer kontinuierlichen fachkundigen Behandlung Heilungschancen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG). Es besteht keine Veranlassung, die außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten entsprechend § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Groschupp

Ausgefertigt/Beglaubigt
Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden



16. Feb. 2005

bee. Urkundsbeamtin